

Satzung
des
Vereins der Eltern, Freunde und Förderer der Staatlichen Integrierten
Gesamtschule Erfurt-Johannesplatz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: „Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Staatlichen Integrierten Gesamtschule Erfurt-Johannesplatz e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Erfurt.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.
- 4) Der Verein ist im Register einzutragen.
- 5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsziele der Staatlichen Integrierten Gesamtschule Erfurt-Johannesplatz (IGS).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Nach Beschluss des Vorstands kann der Verein:
 - a. Mittel bereitstellen, die nicht aus dem Etat der Schule finanziert werden können (z.B. Klassenfahrten, außerschulische Betreuung, Theater- und Konzertbesuche);
 - b. die IGS bei Veranstaltungen unterstützen;
 - c. die Kontakte zwischen Schüler*innen, ehemaligen Schüler*innen, Lehrkräften, Eltern, Freunden und Förderern der Schule vertiefen helfen.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch Aufnahme in den Verein auf vorherigen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Bewerbenden für den Fall ihrer Aufnahme in den Verein dessen Satzung an.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- 4) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von einem Monat zulässig.

- 5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, wenn das Mitglied die Satzung nicht anerkennt oder die Vereinsinteressen schädigt.
- 6) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung aus, wenn es in der Regel 6 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen zahlt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus bestimmen die Mitglieder ihre Beiträge selbst.
- 2) Der Beitrag soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres gezahlt werden.
- 3) Spenden zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins sind jederzeit willkommen. Steuerabzugsfähigkeit ist gegeben.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in.
- 2) Zum erweiterten Vorstand gehören der*die Schriftführer*in und mindestens zwei Beisitzer*innen, wobei die Schulleitung mit einer Stimme als obligatorische Beisitzerin vertreten ist.
- 3) Der Verein wird immer von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, gemäß § 26 BGB, vertreten.
- 4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Gewählt wird in geheimer, schriftlicher Abstimmung, Die Wiederwahl des Gesamtvorstands ist zulässig.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.
- 6) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstands ist die Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

- 7) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der Vorsitzenden bzw. dessen*deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht über die Tätigkeit des Vereins
 - b. Rechnungslegung durch Kontrolle von zwei Prüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer*innen
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahls des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- 3) Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- 5) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung soll eine Frist von einem Monat liegen.
- 6) Die Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom*von der Vorsitzenden, seiner*ihrer Stellvertretung oder bei deren Verhinderung vom Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin geleitet.
- 8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind.
- 9) Die Niederschrift ist vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied zu fertigen und von diesem*dieser und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- 1) Der jeweilige Beschluss braucht eine Mehrheit von zwei Dritteln.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der IGS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a. Über eventuelle Änderungen jeglicher Art
 - b. Über Verwendungen des Vermögens bei seiner eventuellen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.
- 4) Werden solche Beschlüsse vom Finanzamt beanstandet, sind erneut Vorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Niederschriften

- 1) Über jede Sitzung und Veranstaltung von Ausschüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest die gestellten Anträge und das Ergebnis von Abstimmungen enthält. Die Niederschrift ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- 2) Die Niederschriften werden aufbewahrt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit im Übrigen nicht.

Erfurt, 02.12.2025

Die Satzung vom 03.07.2013 wird durch diese Satzung aufgehoben.